



Steuerberatungsgesellschaft mbH
An der Eisenschmelze 7 · 87527 Sonthofen
Tel. 08321/6614-0 · Fax 08321/6614-66
e-mail: info@reutemann-stb.de
www.reutemann-steuerberatung.de

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Solaranlage steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Photovoltaik ist wieder im Kommen. Zwar wurde die Einspeisevergütung in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert, dafür wurden jedoch die Solarmodule in der Anschaffung immer günstiger. Durch die sich immer weiterentwickelnde Speichertechnologie arbeiten Photovoltaikanlagen effizienter. Ob eine eigene Solarstromanlage (z.B. auf dem Hausdach) für Sie interessant ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere sollten Sie auf die Größe achten. Den größten Nutzen aus der Anlage ziehen Sie durch selbstverbrauchten Strom und die entsprechende Ersparnis, gerade auch vor dem Hintergrund künftig weiter ansteigender Strompreise.

Mit einer eigenen Solaranlage werden Sie außerdem zum Energieerzeuger, indem Sie überschüssigen Strom gegen Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen. Läuft Ihre Anlage über einen längeren Zeitraum rentabel, werden Sie möglicherweise auch steuerlich zum Unternehmer. Ihre Ausgaben für die Anlage sind dann abziehbare Betriebsausgaben und Ihre Erlöse steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Auch Umsatzsteuer ist ggf. abzuführen, wenn Sie nicht als sog. Kleinunternehmer gelten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb Ihrer eigenen Solaranlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Solaranlage steuerlich beachten?

Profitieren Sie von der staatlichen Förderung durch Einspeisevergütungen und Sonderabschreibungen!

Einkommensteuer: Können Sie die Rentabilität Ihrer Solaranlage über Wirtschaftlichkeitsberechnungen (üblicherweise über 20 Jahre) belegen?

Ja (bei Einspeisung ins Netz geht das Finanzamt oft ohnehin von gewerblichen Einkünften aus)

Nein



Gewerbliche Einkünfte

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenen Strom steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für das Jahr der Inbetriebnahme und die nächsten 20 Jahre garantiert.
- Für eine private Solaranlage reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus. Erst ab einem Gewinn über 60.000 € im Jahr bzw. bei Stromumsätzen von über 600.000 € muss eine Bilanz erstellt werden.

Betriebsausgaben

- Üblicherweise wird eine Solaranlage über 20 Jahre abgeschrieben. Über eine Sonderabschreibung ist es jedoch möglich, zusätzlich 20 % der Anschaffungskosten innerhalb der ersten fünf Jahre abzuschreiben.
- Reparatur- und Wartungskosten sind sofort abzugsfähig.
- Dachsanierungskosten im Zusammenhang mit dem Bau der Solaranlage sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
- Weitere sofort abziehbare Kosten sind z.B. Versicherung und Zählermiete.



Liebhaberei

- Da kein sog. Totalgewinn vorliegt, sind Ausgaben und Einnahmen für steuerliche Zwecke unbeachtlich.
- Keine Totalgewinnprognose kann es insbesondere bei hohen Fremdfinanzierungskosten und bei angemieteten Flächen geben.
- Wenn Ihre Anlage vornehmlich dem Eigenverbrauch dienen soll, kann es sinnvoll sein, die Liebhaberei bewusst herbeizuführen und so auf den Eigenverbrauch keine Steuern zu zahlen.

- Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Gerade bei kleinen und mittleren Anlagen müssen Sie jedoch genaue Aufzeichnungen über die Nutzung führen. Mögliche Arbeiten sind:
 - Abrechnung mit Energieunternehmen
 - Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 - Buchführung, Auswertung der Erträge
 - Lagerung von Unterlagen

Umsatzsteuer: Erzielen Sie mehr als 22.000 € Jahresumsatz mit der Anlage?

Ja

Nein



- Sie müssen **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben, in den ersten zwei Jahren monatlich.
- Außerdem müssen Sie eine **Umsatzsteuerjahreserklärung** abgeben.
- Danach können Sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln, wenn die Umsatzsteuer des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 7.500 € betragen hat.



- Sie können wählen, ob Sie **zur Umsatzsteuerpflicht optieren** wollen oder nicht (Kleinunternehmerregelung).
- Wenn Sie die **Kleinunternehmerregelung** wählen, können Sie die Vorsteuer aus der Anschaffung nicht geltend machen. Sie müssen aber auch keine Umsatzsteuer i.H.v. 19 % der Entnahmen auf den Eigenverbrauch abführen.

Hinweis: Bei kleinen Anlagen mit niedrigen Investitionskosten lohnt sich die Option zur Umsatzsteuer eher nicht.



Gewerbesteuer:

- Gewinne aus dem Betrieb der Solaranlage sind grundsätzlich **gewerbesteuerpflichtig**.
- Es gilt jedoch ein **Freibetrag** von 24.500 €.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Solaranlagen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.